



2021

STATISTISCHE BERICHTE



Erbschaft- und
Schenkungsteuer 2020

Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

Abkürzungen

BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik	4
--	----------

Glossar	7
----------------------	----------

Tabellen

T 1	Nachlass, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2020 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach Höhe des Reinnachlasses	12
T 2	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	13
T 3	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	14
T 4	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	15
T 5	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2020 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	16
T 6	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2020 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	17
T 7	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2020 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	18
T 8	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2020 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	19

Grafiken

G 1	Veranlagte Vermögensübertragungen aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2020 nach nach Vermögensarten	20
G 2	Erbschaften und Schenkungen 2020 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	20
G 3	Steuerpflichtiger Erwerb sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2020 nach Verwandtschaftsverhältnis	20

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die Steuerstatistiken dienen gemäß § 1 Abs. 1 StStatG der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der betreffenden Steuern und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. In der Gesetzesbegründung wird dazu folgendes ausgeführt: Da die Besteuerung unmittelbar in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Einzelpersonen und Unternehmen eingreift, muss die Steuerpolitik die Steuerbemessungsgrundlagen und die Belastungswirkungen der Steuern aufmerksam beobachten, um im Interesse der Allgemeinheit notwendige und zweckmäßige Entscheidungen treffen zu können. Wichtige Grundlage für diese Entscheidungen sind die Steuerstatistiken, die eine laufende Beobachtung der Steuerquellen erlauben und auf diese Weise als Beurteilungsmaßstab für Steueranpassungen oder -änderungen von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus liefern die Steuerstatistiken wertvolle Angaben für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, für die Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für wissenschaftliche Untersuchungen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist, gemessen an ihrem Aufkommen, die zweitwichtigste Ländersteuer nach der Grunderwerbsteuer. Das Volumen von Erbschaften und Schenkungen ist aufgrund wachsender Prosperität der Gesellschaft und aufgrund demographischer Einflüsse, konkret aufgrund eines stetig zunehmenden Anteils älterer Menschen, von der Tendenz her stetig angewachsen. Eine statistische Erfassung der Erbschaften und Schenkungen ist daher dringend geboten. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kommt auch insofern eine besondere Rolle zu, als seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existent ist.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) einschließlich der in der nachfolgenden Zeit hierzu ergangenen Änderungen. Demnach ist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik jährlich durchzuführen. Die übergeordnete Rechtsgrundlage für sämtliche Bundesstatistiken bildet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in seiner jeweils für das Statistikjahr maßgeblichen Fassung.

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen basiert auf dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) in der jeweils gültigen Fassung, der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, dem Bewertungsgesetz und den Erbschaftsteuer-Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Erhebungsumfang

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst alle Vermögensübergänge, die der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen und für die im Berichtsjahr ein steuerpflichtiger Erwerb ermittelt und infolgedessen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Die Statistik ist insofern eine Vollerhebung. Der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen gemäß § 1 ErbStG

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. die Schenkungen unter Lebenden,
3. die Zweckzuwendungen und
4. (seit dem Jahr 2008) das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, und eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem in § 9 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Zeitpunkt.

Die in der Statistik erfassten Festsetzungen beinhalten die im Berichtsjahr getätigten Erstfestsetzungen und seit der Statistik für das Jahr 2008 zusätzlich auch die im Berichtsjahr getätigten Änderungsfestsetzungen, durch die Erstfestsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der vorliegenden Veröffentlichung sind einer im Verbund der Statistischen Ämter getroffenen Vereinbarung zufolge nur die Erstfestsetzungen berücksichtigt. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung reicht dabei bis in das Jahr 1996 zurück. Die Steuer entsteht gemäß § 9 ErbStG bei Erwerben von Todes wegen mit

dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten und bei Stiftungs- und Vereinsvermögen in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (vgl. dazu §§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin anzeigepflichtig sind Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare.

Datengewinnung

Die Daten für die Statistik werden den Steuerfestsetzungen der Finanzämter entnommen und einmal jährlich in Dateiform auf elektronischem Weg an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt. In Rheinland-Pfalz erfolgt der Versand der Daten vom zuständigen Finanzamt Kusel-Landstuhl über das Rechenzentrum des Landesamtes für Steuern (LfSt). Die Statistik ist insofern eine Sekundärerhebung.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind die Steuerpflichtigen, für die aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

Steuerschuldner der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist gemäß § 20 ErbStG der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG die Stiftung oder der Verein. Dies bedeutet, dass die deutsche Erbschaftsteuer eine Erbanfallsteuer ist. Sie besteuert nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt.

Erhebungsmerkmale

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 2 StStatG seit dem Berichtsjahr 2008 für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, die folgenden Merkmale:

- a) Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

Die Definitionen der in der Statistik erfassten Merkmale ergeben sich aus den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Die wesentlichen Definitionen sind im Glossar näher erläutert.

Berichtszeitraum und Periodizität

Der Berichtszeitraum ist der 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Seit dem Berichtsjahr 2008 ist die Bundesstatistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer jährlich durchzuführen. Zuvor wurde sie in einem fünfjährigen Turnus erstellt.

Regionale Gliederung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik stehen bis zur Landesebene zur Verfügung.

Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit

Der räumliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist ohne Einschränkungen möglich, da die Besteuerung der erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen natürlichen Personen nach bundeseinheitlichen Vorschriften erfolgt.

Zeitliche Vergleichbarkeit

Der zeitliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist grundsätzlich ab dem Berichtsjahr 2007 möglich. Dabei sind jedoch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht zu berücksichtigen.

Der zeitliche Vergleich mit den Ergebnissen früherer Erhebungen ist erschwert. Das ErbStG wurde im Jahr 1997 grundsätzlich novelliert. Die erste Erhebung nach dem novellierten Recht fand für das Jahr 2002 statt und die nächste Erhebung für das Jahr 2007. Aufgrund des damals fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wurde durch die Umstellung auf eine jährliche Periodizität ab dem Jahr 2008 behoben.

Klassifikationen

Größenklassen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden nach Größenklassen gegliedert aufbereitet, wobei die Vermögensübergänge sowohl nach dem Wert des Reinnachlasses als auch nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs eingeteilt werden. Der Aufbereitung wurden die folgenden Größenklassen zugrunde gelegt, die in dieser Veröffentlichung jedoch aus Geheimhaltungsgründen mehr oder weniger stark zusammengefasst werden mussten:

	unter	5 000 EUR
5 000	bis unter	10 000 EUR
10 000	bis unter	50 000 EUR
50 000	bis unter	100 000 EUR
100 000	bis unter	200 000 EUR
200 000	bis unter	300 000 EUR
300 000	bis unter	500 000 EUR
500 000	bis unter	2,5 Mill. EUR
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. EUR
5 Mill.	bis unter	10 Mill. EUR
10 Mill.	bis unter	20 Mill. EUR
20 Mill.	und mehr	

Glossar

Anteiliger Reinerwerb

Der anteilige Reinerwerb eines Erben ist der auf ihn gemäß seinem Erbanteil entfallende Anteil des Reinnachlasses. Er errechnet sich als anteiliger Wert der Nachlassgegenstände abzüglich des anteiligen Werts der Nachlassverbindlichkeiten und abzüglich der vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten.

Gesamtwert der Vorerwerbe

Der Gesamtwert der Vorerwerbe eines Steuerpflichtigen ist der Gesamtwert aller Erwerbe von ein- und derselben Person innerhalb der letzten zehn Jahre, zurückgerechnet vom aktuellen Erwerb. Er wird gemäß § 14 ErbStG dem aktuellen Erwerb zugerechnet. Um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, wird die auf dieser Grundlage errechnete Steuer um die Steuern gemindert, die bereits auf die Vorerwerbe entfielen. Die abzuziehenden Steuerbeträge werden dabei nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und den Besteuerungsregeln zur Zeit des aktuellen Erwerbs berechnet und können daher von der tatsächlich gezahlten Steuer für die Vorerwerbe abweichen. Durch die Zurechnung der Vorerwerbe zum aktuellen Erwerb wird gewährleistet, dass ein Erwerber bei mehreren Erwerben von derselben Person einen persönlichen Freibetrag innerhalb von zehn Jahren nur einmal nutzen kann.

Nachlass

Der Nachlass ist dabei die Gesamtheit dessen, was der Verstorbene an Gütern und Verpflichtungen hinterlässt. Er geht gemäß § 1922 Abs. 1 BGB als Ganzes auf die Erben über (Universalsukzession).

Nachlassgegenstände

Die Nachlassgegenstände sind die vom Erblasser hinterlassenen Vermögenswerte. Im Besteuerungsverfahren werden die folgenden Vermögensarten unterschieden:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (vgl. § 18 Nr. 1 BewG)
- Betriebsvermögen (vgl. § 18 Nr. 2 BewG)
- Grundvermögen (vgl. § 18 Nr. 3 BewG)
- Übriges Vermögen (z. B. Guthaben bei Kreditinstituten, börsennotierte Wertpapiere, nicht-notierte Anteile an Kapitalgesellschaften).

Die Bewertung der Nachlassgegenstände richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes, soweit in § 12 Abs. 2 ErbStG nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 9 Abs. 1 BewG ist als Wert grundsätzlich der sog. gemeine Wert zugrunde zu legen. Dies ist derjenige Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Nicht zum Nachlass und damit zu den Nachlassgegenständen zählen nicht vererbliche Vermögenswerte, z. B. Nießbrauchsrechte, dingliche Wohnungsrechte oder Unterhaltsansprüche, und Vermögenspositionen, die außerhalb der Erbfolge auf Dritte übergehen, z. B. Verträge zugunsten Dritter oder Vermögen, das dem Erblasser als Vorerbe zustand.

Nachlassverbindlichkeiten

Die Nachlassverbindlichkeiten umfassen gemäß § 1967 Abs. 2 BGB die Erblässerschulden, d. h. die Verbindlichkeiten, die der Erblasser zu Lebzeiten eingegangen ist, und die Erbfallschulden, d. h. die Verbindlichkeiten, die aufgrund des Erbfalls entstanden sind. Dies sind z. B. die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten der Nachlassregelung und Verbindlichkeiten aufgrund von Vermächtnissen, Auflagen und Pflichtteilsansprüchen. Der Erbe haftet gemäß § 1967 Abs. 1 BGB für die Nachlassverbindlichkeiten.

Nicht zum Nachlass und damit zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören Verpflichtungen des Erblassers, die mit seinem Tode erlöschen, z. B. Verpflichtungen zur Erbringung persönlicher Dienstleistungen, oder – unter bestimmten Voraussetzungen – Unterhaltsverpflichtungen.

Die Nachlassverbindlichkeiten sind gemäß § 10 Abs. 5 ErbStG vom Gesamtwert des Nachlasses abzugsfähig.

Persönliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sieht verschiedene persönliche Steuerbefreiungen vor. Persönliche Steuerbefreiungen setzen am Steuersubjekt, d. h. am Steuerpflichtigen an. Folgende persönliche Freibeträge werden gewährt:

- (1) Persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG: In Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht wird ein persönlicher Freibetrag gewährt, der vom Verwandtschaftsverhältnis bzw. von der Einteilung in die Steuerklassen abhängt.

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	400.000
Kinder noch lebender (Stief-) Kinder	200.000
Andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder, (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)	100.000
(Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, aufgehobene Lebenspartnerschaft, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000
Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000

In Fällen der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG wird der persönliche Freibetrag nach § 16 Abs. 1 ErbStG um einen Teilbetrag gemäß § 16 Abs. 2 ErbStG gemindert. Dieser Teilbetrag entspricht vereinfacht dargestellt dem Verhältnis des Wertes des nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögens zum Wert des insgesamt angefallenen Vermögens. Dadurch wird der persönliche Freibetrag in Deutschland nur in dem Verhältnis gewährt, in dem im Erwerb inländisches Vermögen enthalten ist, das der deutschen Besteuerung unterliegt.

- (2) Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG

Neben dem persönlichen Freibetrag nach § 16 ErbStG kann außerdem in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden:

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	256.000
Kinder (i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	
bei einem Alter bis zu 5 Jahren	52.000
bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41.000
bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30.700
bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20.500
bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300

In Fällen der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG wird der besondere Versorgungsfreibetrag gewährt, wenn durch die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, Amtshilfe geleistet wird

Der Versorgungsfreibetrag wird nur für Erwerbe von Todes wegen angerechnet, nicht hingegen bei Schenkungen.

Reinnachlass

Der Reinnachlass ist der Wert des Nachlasses. Er errechnet sich als die Differenz aus den Nachlassgegenständen und den Nachlassverbindlichkeiten und wird entsprechend der Erbquoten der Erben anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden.

Sachliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sieht zahlreiche sachliche Steuerbefreiungen vor. Diese sind in § 13 ff. ErbStG festgelegt. Eine sachliche Steuerbefreiung setzt am Steuerobjekt, d. h. am Gegenstand der Besteuerung an. Sie kann für den betroffenen Gegenstand entweder zu einer vollständigen Freistellung des Erwerbes oder zu einer Befreiung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag führen.

Ein Beispiel für eine sachliche Steuerbefreiung ist die Freistellung von Hausrat und anderem beweglichen Vermögen. Hierfür werden die folgenden Freibeträge gewährt:

Gegenstände/Personenkreis	EUR
Hausrat Personen der Steuerklasse I	41.000
Andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklasse I	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklassen II u. III	12.000

Steuerklassen

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden gemäß § 15 ErbStG die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis
I	- Ehegatte, Lebenspartner - Kinder und Stiefkinder - Kinder verstorbener (Stief-) Kinder - Kinder noch lebender (Stief-) Kinder - andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)
II	- (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen) - Geschwister - Nichten und Neffen - Stiefeltern - Geschiedener Ehegatte - Aufgehobene Lebenspartnerschaft - Schwiegerkinder - Schwiegereltern
III	- Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen

Steuerpflichtiger Erwerb

Der steuerpflichtige Erwerb ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit diese nicht steuerfrei ist. Er errechnet sich vereinfacht dargestellt als der Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug zuzüglich dem Gesamtwert ggf. vorhandener Vorerwerbe gemäß § 14 ErbStG und abzüglich der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen.

Die Höhe der Bereicherung bei Erwerb von Todes wegen ergibt sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG aus der Differenz zwischen dem Wert des gesamten Vermögensanfalls nach § 12 ErbStG, soweit er der Besteuerung unterliegt, und der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten. Die Höhe der Bereicherung bei Schenkungen unter Lebenden ergibt sich aus dem Vermögenszuwachs des Beschenkten.

Steuersatz

Der Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer nimmt mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert ist:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Tatsächlich festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich gemäß den Erbschaftsteuerrichtlinien aus der tariflichen Erbschaftsteuer nach § 19 ErbStG abzüglich der folgenden Beträge:

- Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 Abs. 1 ErbStG

- Entlastungsbetrag bei begünstigtem Vermögen nach § 19a ErbStG
- Steuerermäßigung wegen mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens nach § 27 ErbStG
- Anrechenbare Steuer des Vorerben nach § 6 Abs. 3 ErbStG
- Anrechenbare ausländische Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG.

Wert der Erwerbe vor Abzug / nach Abzug

Der Wert der Erwerbe vor Abzug ist für die Erwerbe von Todes wegen definiert als die Summe aus dem Wert des anteiligen Reinerwerbs und dem Wert der sonstigen Erwerbe. Der Wert der Erwerbe vor Abzug für die Schenkungen entspricht dem Steuerwert der freigebigen Zuwendung.

Der Wert der Erwerbe nach Abzug ist in der amtlichen Statistik der Wert der Erwerbe vor Abzug, vermindert um diverse Positionen, z. B. um die Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, die Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, die Steuerbefreiungen nach § 13c ErbStG, die Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, den Freibetrag nach § 17 ErbStG und das DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die Begriffe Wert der Erwerbe vor bzw. nach Abzug sind keine Begrifflichkeiten aus dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.

Wert der sonstigen Erwerbe

Sonstige Erwerbe sind Erwerbe durch

- Vermächtnis:
Ein Vermächtnis ist gemäß § 1939 BGB die Zuwendung eines bestimmten Vermögensvorteils aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, ohne dass der Vermächtnisnehmer als Erbe eingesetzt wird. Der Vermächtnisnehmer erwirbt den betreffenden Gegenstand nicht unmittelbar mit dem Tode des Erblassers. Er erlangt gemäß § 2174 BGB lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben. Die Erfüllung eines Vermächtnisses aus dem Nachlass obliegt dem Erben. Das Vermächtnis begründet daher eine Nachlassverbindlichkeit. Erhält der Erbe selbst neben seinem Erbteil ein Vermächtnis (Vorausvermächtnis), ist dieser Erwerb hier ebenfalls zu erfassen.
- Pflichtteilsberechtigung:
Der Pflichtteil gemäß § 2303 BGB ist eine gesetzliche Mindestbeteiligung am Nachlass für bestimmte Personen, die vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Die Zuwendung des Pflichtteils ist nach § 2304 BGB jedoch im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen. Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge sowie die Eltern und der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist eine reine Geldforderung. Der Berechnung des Pflichtteils wird gemäß § 2311 BGB der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrundegelegt. Geltendgemachte Pflichtteile begründen eine Nachlassverbindlichkeit.
- Begünstigungen aus einem Vertrag zugunsten Dritter:
Ein Vertrag zugunsten Dritter zeichnet sich dadurch aus, dass der Schuldner die geschuldete Leistung gegenüber einem Dritten und nicht gegenüber seinem Vertragspartner, d. h. dem Gläubiger zu erbringen hat. Im vorliegenden Kontext fällt unter einen Vertrag zugunsten Dritter jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird. Als Hauptanwendungsfälle sind zu nennen: Lebensversicherungs- und Rentenverträge, aber auch auf den Namen eines Dritten abgeschlossene Sparverträge.

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Eine unbeschränkte Steuerpflicht liegt gemäß § 2 ErbStG vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer sind. Sie gilt für den gesamten Vermögensanfall, also auch für das Auslandsvermögen. Für Stiftungen oder Vereine ist ihr Sitz oder der Sitz der Geschäftsleitung ausschlaggebend.

Eine beschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber Steuerinländer sind. Sie erstreckt sich lediglich auf das Inlandsvermögen.

Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer

	Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)
./.	abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
=	Reinnachlass

	Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote
+	Wert der sonstigen Erwerbe
./.	Steuerbefreiungen
+	Gesamtwert der Vorerwerbe
./.	Freibeträge nach § 16 ErbStG
=	Steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz
=	Erbschaftsteuer
./.	Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
=	festgesetzte Erbschaftsteuer

Reinnachlass von... bis unter... EUR ²	Nachlässe	Vermögensarten ³				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	69	15	43	6	61	64	98
5 000 – 10 000	24	3	10	2	23	21	24
10 000 – 50 000	258	52	115	1	251	248	258
50 000 – 100 000	480	110	253	11	467	454	480
100 000 – 200 000	799	183	530	12	784	750	799
200 000 – 300 000	519	144	401	20	510	486	519
300 000 – 500 000	649	203	528	32	644	624	649
500 000 – 2,5 Mill.	1 113	362	995	123	1 109	1 082	1 113
2,5 Mill. – 5 Mill.	58	22	47	15	57	55	58
5 Mill. und mehr	38	16	35	20	37	38	38
Insgesamt	4 007	1 110	2 957	242	3 943	3 822	4 036
1 000 EUR							
unter 5 000	89 448	96	14 899	40 495	33 958	91 537	- 2 088
5 000 – 10 000	2 136	.	982	.	1 096	1 960	176
10 000 – 50 000	24 247	.	11 642	.	11 134	15 450	8 796
50 000 – 100 000	56 545	1 030	20 910	2 890	31 715	20 610	35 935
100 000 – 200 000	154 404	1 713	71 223	1 017	80 450	37 501	116 903
200 000 – 300 000	161 197	2 458	76 475	1 767	80 497	35 091	126 106
300 000 – 500 000	303 561	4 737	142 553	7 692	148 579	48 719	254 842
500 000 – 2,5 Mill.	1 164 381	10 304	478 221	29 118	646 737	139 279	1 025 102
2,5 Mill. – 5 Mill.	212 808	421	60 189	11 157	141 041	23 108	189 701
5 Mill. und mehr	521 589	87	88 768	102 528	330 205	83 431	438 158
Insgesamt	2 690 316	21 041	965 863	197 998	1 505 413	496 685	2 193 631

1 Enthalten ist das im Rahmen einer Erstfestsetzung ermittelte vererbte Vermögen im Festsetzungsjahr. – 2 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse). – 3 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle bei den Nachlassgegenständen insgesamt.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ²					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	350	33	3	26	4	166	151
5 000 – 10 000	16	2	-	2	-	13	1
10 000 – 50 000	255	14	1	10	3	136	105
50 000 – 100 000	720	14	1	6	7	453	253
100 000 – 200 000	1 494	42	1	14	27	933	519
200 000 – 300 000	1 056	59	4	15	40	643	354
300 000 – 500 000	1 142	155	2	125	28	550	437
500 000 – 2,5 Mill.	1 884	755	117	594	44	531	598
2,5 Mill. – 5 Mill.	146	97	17	74	6	4	45
5 Mill. und mehr	121	105	12	75	18	9	7
Insgesamt	7 184	1 276	158	941	177	3 438	2 470
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	66 034	12 850	552	11 972	325	28 581	24 603
5 000 – 10 000	1 996	.	-	.	-	1 150	.
10 000 – 50 000	8 120	2 694	.	.	318	3 338	2 087
50 000 – 100 000	31 870	6 025	.	.	331	16 004	9 841
100 000 – 200 000	81 017	2 904	.	.	1 416	46 395	31 717
200 000 – 300 000	88 477	4 491	819	1 642	2 030	53 724	30 262
300 000 – 500 000	132 467	.	.	.	3 227	68 811	.
500 000 – 2,5 Mill.	463 838	220 695	36 642	172 791	11 262	124 208	118 935
2,5 Mill. – 5 Mill.	134 868	96 000	20 581	71 689	3 730	7 389	31 478
5 Mill. und mehr	313 616	290 331	32 970	235 434	21 927	1 313	21 972
Insgesamt	1 322 302	655 605	93 047	517 992	44 566	350 912	315 785
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	16 505	2 063	61	1 970	32	4 972	9 471
5 000–10 000	110	.	-	.	-	83	.
10 000– 50 000	1 434	377	.	.	35	449	608
50 000–100 000	6 079	938	.	.	26	2 434	2 707
100 000–200 000	17 831	268	.	.	129	8 205	9 359
200 000–300 000	19 463	445	102	152	190	10 144	8 874
300 000–500 000	29 974	.	.	.	355	14 224	.
500 000–2,5 Mill.	98 387	32 958	5 641	25 637	1 680	30 229	35 200
2,5 Mill.–5 Mill.	27 933	16 339	3 862	11 913	564	2 168	9 426
5 Mill. und mehr	59 550	52 160	6 243	41 921	3 997	201	7 189
Insgesamt	277 266	107 888	16 154	84 726	7 007	73 109	96 269

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	565	33	5	20	8	268	264
5 000 – 10 000	519	31	4	15	12	299	189
10 000 – 50 000	2 199	179	12	124	43	1 157	863
50 000 – 100 000	1 324	175	17	123	35	720	429
100 000 – 200 000	1 180	268	34	187	47	572	340
200 000 – 300 000	500	127	17	103	7	194	179
300 000 – 500 000	419	174	21	140	13	140	105
500 000 – 2,5 Mill.	398	224	39	177	8	85	89
2,5 Mill. – 5 Mill.	59	47	6	40	1	2	10
5 Mill. und mehr	21	18	3	12	3	1	2
Insgesamt	7 184	1 276	158	941	177	3 438	2 470
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 397	74	.	44	.	676	647
5 000 – 10 000	3 863	243	.	114	.	2 238	1 382
10 000 – 50 000	58 769	4 989	316	3 577	1 096	30 734	23 045
50 000 – 100 000	96 215	13 007	1 209	9 128	2 671	51 573	31 635
100 000 – 200 000	169 013	38 181	.	27 166	.	81 623	49 209
200 000 – 300 000	122 492	31 038	.	25 107	.	48 010	43 443
300 000 – 500 000	158 878	65 422	.	52 776	.	53 012	40 445
500 000 – 2,5 Mill.	368 876	226 607	.	178 568	.	.	.
2,5 Mill. – 5 Mill.	196 971	157 193	.	135 390	.	.	.
5 Mill. und mehr	145 829	118 851	17 151	86 122	15 577	.	.
Insgesamt	1 322 302	655 605	93 047	517 992	44 566	350 912	315 785
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	297	5	.	3	.	101	192
5 000–10 000	761	17	.	8	.	332	412
10 000– 50 000	11 745	343	22	244	77	4 548	6 854
50 000–100 000	19 067	1 154	97	816	241	8 504	9 409
100 000–200 000	34 501	4 119	.	2 915	.	15 908	14 474
200 000–300 000	25 479	3 414	.	2 761	.	9 318	12 747
300 000–500 000	33 250	9 459	.	7 615	.	12 008	11 783
500 000–2,5 Mill.	80 690	39 761	.	31 041	.	.	.
2,5 Mill.–5 Mill.	39 529	28 787	.	24 652	.	.	.
5 Mill. und mehr	31 945	20 828	3 258	14 671	2 899	.	.
Insgesamt	277 266	107 888	16 154	84 726	7 007	73 109	96 269

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 4

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2020¹
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ³	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	542	125	565	565	12	565	565	537
5 000 – 10 000	497	127	519	519	9	519	519	516
10 000 – 50 000	2 115	543	2 199	2 199	88	2 199	2 199	2 193
50 000 – 100 000	1 305	324	1 324	1 324	107	1 324	1 324	1 323
100 000 – 200 000	1 158	367	1 180	1 180	121	1 180	1 180	1 175
200 000 – 300 000	491	129	500	500	62	500	500	500
300 000 – 500 000	414	137	419	419	66	419	419	415
500 000 – 2,5 Mill.	392	129	398	398	95	398	398	398
2,5 Mill. – 5 Mill.	57	25	59	59	24	59	59	59
5 Mill. und mehr	21	7	21	21	13	21	21	21
Insgesamt	6 992	1 913	7 184	7 184	597	7 184	7 184	7 137
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	1 418	423	1 420	1 276	122	1 263	1 425	-
1 000 EUR								
unter 5 000	20 736	5 233	25 969	23 172	789	22 536	1 397	297
5 000 – 10 000	20 338	4 668	25 006	22 869	550	19 530	3 863	761
10 000 – 50 000	139 151	26 267	165 418	153 344	6 116	101 021	58 769	11 745
50 000 – 100 000	157 916	27 620	185 536	171 398	10 158	85 280	96 215	19 067
100 000 – 200 000	245 311	48 556	293 868	268 880	16 863	116 836	169 013	34 501
200 000 – 300 000	165 252	20 655	185 907	170 363	10 045	57 960	122 492	25 479
300 000 – 500 000	206 450	38 154	244 604	220 052	11 955	73 200	158 878	33 250
500 000 – 2,5 Mill.	451 380	71 494	522 874	433 539	30 399	95 940	368 876	80 690
2,5 Mill. – 5 Mill.	277 364	24 254	301 619	204 652	11 761	19 440	196 971	39 529
5 Mill. und mehr	129 367	32 746	162 113	127 591	25 199	6 960	145 829	31 945
Insgesamt	1 813 266	299 647	2 112 913	1 795 860	123 835	598 703	1 322 302	277 266
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	378 590	95 841	474 431	216 275	12 826	229 009	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	185	18	3	12	3	107	60
5 000 – 10 000	157	13	1	10	2	80	64
10 000 – 50 000	493	78	9	56	13	264	151
50 000 – 100 000	230	71	5	59	7	108	51
100 000 – 200 000	174	89	2	79	8	53	32
200 000 – 300 000	79	58	2	50	6	10	11
300 000 – 500 000	101	59	4	54	1	21	21
500 000 – 2,5 Mill.	112	89	1	81	7	8	15
2,5 Mill. – 5 Mill.	17	15	1	14	-	1	1
5 Mill. und mehr	6	5	-	4	1	-	1
Insgesamt	1 554	495	28	419	48	652	407
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	460	43	.	33	.	283	134
5 000 – 10 000	1 104	95	.	74	.	559	450
10 000 – 50 000	12 524	2 119	201	1 558	361	6 698	3 706
50 000 – 100 000	16 544	5 310	339	4 471	500	7 542	3 693
100 000 – 200 000	24 742	13 198	.	11 745	.	7 056	4 489
200 000 – 300 000	19 231	14 422	.	12 160	.	2 302	2 508
300 000 – 500 000	37 859	21 631	.	19 805	.	8 263	7 965
500 000 – 2,5 Mill.	114 536	93 021	.	88 108	.	.	.
2,5 Mill. – 5 Mill.	55 731	.	.	46 729	-	.	.
5 Mill. und mehr	53 389	.	-	37 466	.	-	.
Insgesamt	336 120	247 033	6 445	222 149	18 438	40 106	48 981
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	82	3	.	2	.	41	38
5 000–10 000	214	5	.	4	.	82	127
10 000– 50 000	2 083	120	11	87	23	950	1 013
50 000–100 000	2 587	417	26	346	45	1 134	1 037
100 000–200 000	3 287	1 000	.	842	.	975	1 311
200 000–300 000	2 171	1 065	.	817	.	382	724
300 000–500 000	4 421	2 226	.	1 961	.	324	1 871
500 000–2,5 Mill.	10 745	6 696	.	6 205	.	.	.
2,5 Mill.–5 Mill.	5 765	.	.	3 820	-	.	.
5 Mill. und mehr	9 255	.	-	7 304	.	-	.
Insgesamt	40 610	23 164	714	21 389	1 061	5 622	11 824

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. – 6 Eltern und Voreltern; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 6

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2020¹
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ³	Wert der Erwerbe nach Abzug ³	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	185	185	20	185	185	172
5 000 – 10 000	157	157	18	157	157	153
10 000 – 50 000	493	489	93	493	493	478
50 000 – 100 000	230	230	67	230	230	227
100 000 – 200 000	174	173	91	174	174	157
200 000 – 300 000	79	78	47	79	79	78
300 000 – 500 000	101	98	66	101	101	95
500 000 – 2,5 Mill.	111	111	84	112	112	79
2,5 Mill. – 5 Mill.	17	17	16	17	17	17
5 Mill. und mehr	6	6	5	6	6	6
Insgesamt	1 553	1 544	507	1 554	1 554	1 462
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 347	1 160	431	1 186	1 355	-
1 000 EUR						
unter 5 000	12 404	8 518	1 797	9 850	460	82
5 000 – 10 000	11 053	7 055	1 445	7 390	1 104	214
10 000 – 50 000	92 396	35 311	14 138	36 968	12 524	2 083
50 000 – 100 000	49 023	34 720	11 401	29 705	16 544	2 587
100 000 – 200 000	58 545	34 997	23 628	33 933	24 742	3 287
200 000 – 300 000	30 036	23 173	15 381	19 500	19 231	2 171
300 000 – 500 000	57 427	33 458	27 832	23 790	37 859	4 421
500 000 – 2,5 Mill.	84 978	57 484	89 635	33 980	114 536	10 745
2,5 Mill. – 5 Mill.	27 870	26 560	34 646	6 140	55 731	5 765
5 Mill. und mehr	34 758	34 754	15 602	1 820	53 389	9 255
Insgesamt	458 489	296 031	235 505	203 075	336 120	40 610
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	622 404	148 554	51 094	199 562	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁶	Steuerklasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	750	51	8	32	11	375	324
5 000 – 10 000	676	44	5	25	14	379	253
10 000 – 50 000	2 692	257	21	180	56	1 421	1 014
50 000 – 100 000	1 554	246	22	182	42	828	480
100 000 – 200 000	1 354	357	36	266	55	625	372
200 000 – 300 000	579	185	19	153	13	204	190
300 000 – 500 000	520	233	25	194	14	161	126
500 000 – 2,5 Mill.	510	313	40	258	15	93	104
2,5 Mill. – 5 Mill.	76	62	7	54	1	3	11
5 Mill. und mehr	27	23	3	16	4	1	3
Insgesamt	8 738	1 771	186	1 360	225	4 090	2 877
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 857	117	15	76	26	959	781
5 000 – 10 000	4 968	338	39	188	111	2 797	1 832
10 000 – 50 000	71 292	7 108	517	5 135	1 456	37 433	26 751
50 000 – 100 000	112 759	18 316	1 547	13 599	3 170	59 115	35 328
100 000 – 200 000	193 755	51 379	5 027	38 911	7 441	88 679	53 698
200 000 – 300 000	141 723	45 460	4 757	37 267	3 436	50 312	45 951
300 000 – 500 000	196 737	87 052	9 420	72 581	5 052	61 274	48 410
500 000 – 2,5 Mill.	483 412	319 627	39 531	266 676	13 420	71 414	92 371
2,5 Mill. – 5 Mill.	252 702	.	21 488	182 119	.	.	34 566
5 Mill. und mehr	199 217	.	17 151	123 589	.	.	25 078
Insgesamt	1 658 422	902 637	99 492	740 141	63 004	391 018	364 767
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	379	8	1	5	2	142	229
5 000–10 000	975	22	3	12	7	414	539
10 000– 50 000	13 828	464	33	332	99	5 498	7 867
50 000–100 000	21 654	1 571	123	1 162	286	9 638	10 446
100 000–200 000	37 787	5 119	548	3 757	815	16 883	15 785
200 000–300 000	27 650	4 479	523	3 578	378	9 700	13 471
300 000–500 000	37 672	11 686	1 368	9 576	741	12 331	13 655
500 000–2,5 Mill.	91 435	46 458	7 171	37 246	2 040	19 542	25 436
2,5 Mill.–5 Mill.	45 294	.	3 840	28 473	.	.	10 176
5 Mill. und mehr	41 200	.	3 258	21 975	.	.	10 489
Insgesamt	317 876	131 052	16 869	106 115	8 068	78 731	108 093

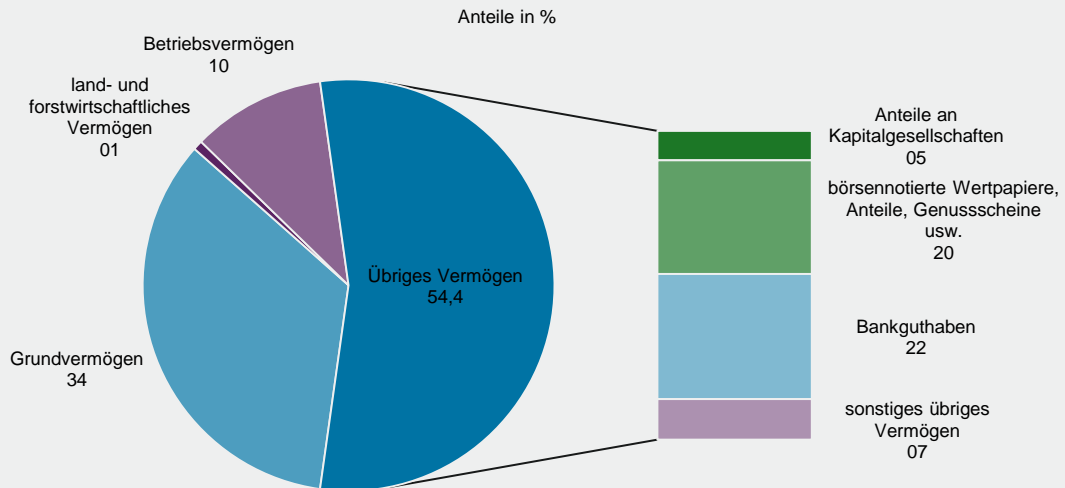
1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen. – 6 Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	750	750	32	750	750	709
5 000 – 10 000	676	676	27	676	676	669
10 000 – 50 000	2 692	2 688	181	2 692	2 692	2 671
50 000 – 100 000	1 554	1 554	174	1 554	1 554	1 550
100 000 – 200 000	1 354	1 353	212	1 354	1 354	1 332
200 000 – 300 000	579	578	109	579	579	578
300 000 – 500 000	520	517	132	520	520	510
500 000 – 2,5 Mill.	509	509	179	510	510	477
2,5 Mill. – 5 Mill.	76	76	40	76	76	76
5 Mill. und mehr	27	27	18	27	27	27
Insgesamt	8 737	8 728	1 104	8 738	8 738	8 599
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	2 767	2 436	553	2 449	2 780	-
1 000 EUR						
unter 5 000	38 372	31 690	2 586	32 385	1 857	379
5 000 – 10 000	36 059	29 924	1 995	26 920	4 968	975
10 000 – 50 000	257 814	188 655	20 254	137 988	71 292	13 828
50 000 – 100 000	234 559	206 118	21 559	114 985	112 759	21 654
100 000 – 200 000	352 412	303 877	40 492	150 768	193 755	37 787
200 000 – 300 000	215 943	193 535	25 427	77 460	141 723	27 650
300 000 – 500 000	302 031	253 510	39 787	96 990	196 737	37 672
500 000 – 2,5 Mill.	607 851	491 023	120 034	129 920	483 412	91 435
2,5 Mill. – 5 Mill.	329 489	231 212	46 407	25 580	252 702	45 294
5 Mill. und mehr	196 871	162 345	40 801	8 780	199 217	41 200
Insgesamt	2 571 402	2 091 891	359 341	801 778	1 658 422	317 876
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 096 835	364 829	63 920	428 571	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0. – 3 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

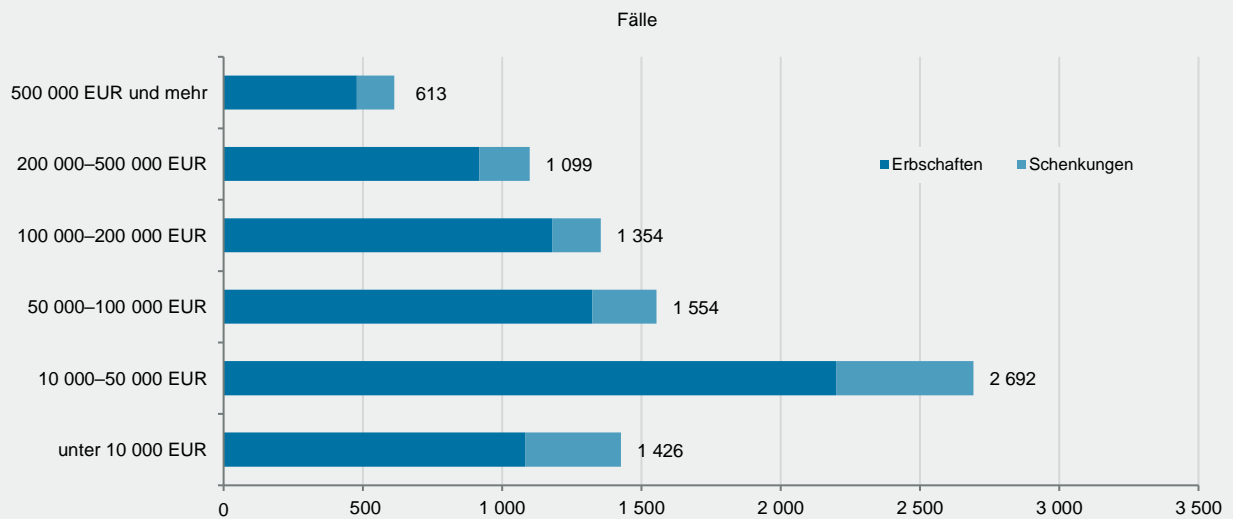
G 1

Veranlagte Vermögensübertragungen¹ aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2020 nach Vermögensarten



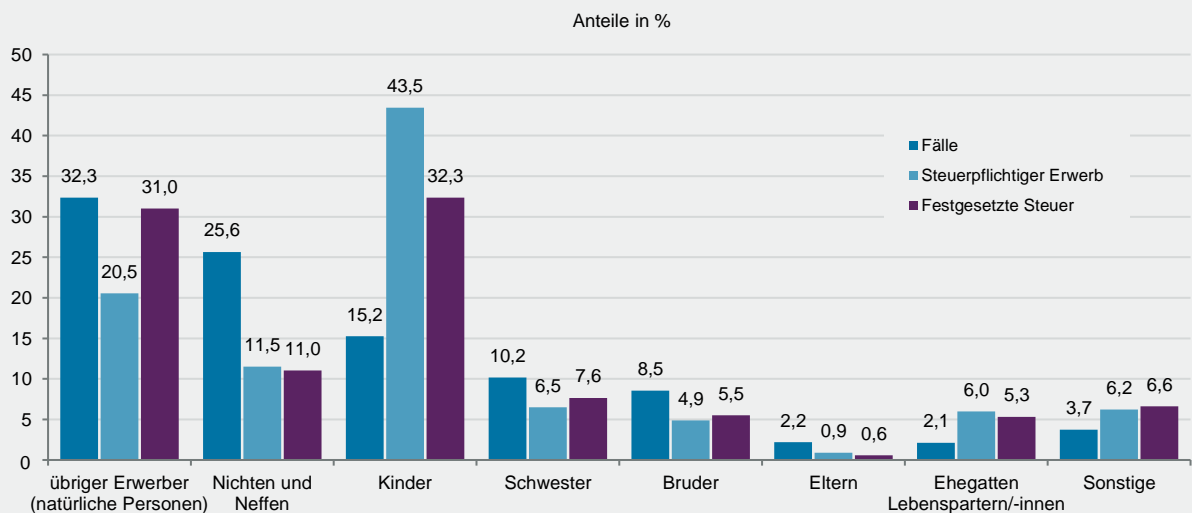
G 2

Erbschaften und Schenkungen 2020 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs¹



G 3

Steuerpflichtige Erwerbe sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2020 nach Verwandtschaftsverhältnis¹



¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte/>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.